

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katja Kipping, Katrin Kunert, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Caren Lay, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftliches Engagement auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Derzeit gibt es mehr als 23 Millionen bürgerschaftlich engagierte Frauen und Männer in Deutschland. Ausgeübt wird dieses Engagement vornehmlich in Vereinen, Initiativen, Stiftungen und Verbänden. Bürgerschaftlich Engagierte sorgen u. a. dafür, dass Sportvereine und die freiwilligen Feuerwehren ihren Betrieb aufrechterhalten können. Darüber hinaus findet bürgerschaftliches Engagement in politischen Initiativen statt und trägt so zur Etablierung und Stärkung demokratischer Strukturen jenseits der Parlamente und Kommunalvertretungen bei.

Bürgerschaftliches Engagement kann eine wertvolle Ergänzung regulärer Beschäftigung sein, wobei stets sichergestellt sein muss, dass die Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement in der Bevölkerung in Zeiten angespannter Haushaltslagen nicht als Lückenfüller für fehlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze oder für einen Abbau des Sozialstaates missbraucht werden darf.

In bürgerschaftlichem Engagement spiegeln sich die Fähigkeiten und der Mut der Menschen, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen. Eine demokratische Gesellschaft lebt von diesem Engagement. Gerade weil dieses nicht auf materiellen Gewinn gerichtet ist, muss es durch eine wirksame Anerkennungskultur gewürdigt werden. Gute Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement schaffen die Grundlage für den Erhalt und den Ausbau von sozialer und demokratischer Teilhabe.

In diesem Sinne kann das bürgerschaftliche Engagement seine positiven Wirkungen für die Gesellschaft nur dann erfüllen, wenn Zugang und Ausübung für jedermann gleichermaßen gewährleistet sind. Es muss daher sichergestellt sein, dass es weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Schlechterstellung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, z. B. Erwerbsloser, Erwerbsgeminderter und älterer Menschen, kommt. Insbesondere darf die Ausübung bürgerschaftlichen Engagements keine Frage des Geldbeutels sein. Jegliche Nachteile für Beziehe-

rinnen und Bezieher staatlicher Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind zu vermeiden.

Dies ist jedoch nach der aktuellen Rechtslage nicht gegeben.

Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, XII) riskieren Kürzungen ihrer Leistungen, wenn sie für ihr bürgerschaftliches Engagement Aufwandsentschädigungen erhalten und z. B. nicht detailliert belegen können, dass sie wegen ihres Engagements entsprechende Ausgaben hatten.

Hieran hat sich auch durch die Anfang April 2011 in Kraft getretenen Neuregelungen im SGB II grundsätzlich nichts geändert.

Pauschale Aufwandsentschädigungen werden nunmehr grundsätzlich wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt, wobei ein erhöhter monatlicher Grundfreibetrag in Höhe von 175 Euro eingeräumt wird (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II). Die Nichtberücksichtigung als Einkommen gemäß § 11a Absatz 3 SGB II soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gegenständliche Leistung mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung (z. B. Fahrtkostenentschädigung, Kleidergeld, Materialkostenpauschale) versehen ist. Die Deklaration als Aufwandsentschädigung ist insoweit nicht ausreichend. Von Einnahmen, die über die 175 Euro hinausgehen und nicht höher als 1 000 Euro sind, bleiben 20 Prozent anrechnungsfrei.

Nach § 83 SGB XII sind Aufwandsentschädigungen insoweit als Einkommen zu berücksichtigen und anzurechnen, auch wenn sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, aber die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Zweite und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch dahingehend ändert, dass Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftliches Engagement nicht auf die Grundsicherungen nach diesen Gesetzen anzurechnen sind.

Berlin, den 9. November 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**